

In der Senatssitzung am 6. Juli 2021 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

28.06.2021

L 10

Vorlage für die Sitzung des Senats am 06.07.2021

„Gehörlosengeld nach dem Vorbild anderer Bundesländer?“

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

A. Problem

Die Fraktion der CDU hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Plant der Senat die Einführung eines Gehörlosengeldes nach dem Vorbild anderer Bundesländer nunmehr auch im Land Bremen?
2. Wenn ja, wie hoch ist es kalkuliert und an welche Bedingungen wird es geknüpft?
3. Wenn nein, warum bleibt den Menschen, die von Geburt, aufgrund einer Erkrankung oder durch einen Unfall gehörlos sind oder mit einer an Gehörlosigkeit grenzenden Schwerhörigkeit leben müssen, ein solcher landesfinanzierter Ausgleich für entsprechende Mehrausgaben (Gebärdensprachdolmetscher, Hilfsmittel und andere Zusatzausgaben) und als weiterer Schritt in Richtung gelebter Inklusion im Land Bremen versagt?“

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1 und 2:

Bremen hat sich 2001 entschieden, den Landesverband der Gehörlosen Bremen e.V. durch Zuwendungen des Landes zu finanzieren und damit die Unterstützung gehörloser Menschen institutionell zu fördern. Zusätzlich erhält der Landesverband Zuwendungsmittel aus der kommunalen offenen Behindertenhilfe. Diese Finanzierung ist inzwischen auch in § 9 Abs. 3 Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz verankert. Der Landesverband erbringt Beratungs- und Unterstützungsleistungen und vermittelt Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher.

Bremen hat sich für die institutionelle Förderung statt der Einführung eines Gehörlosengeldes entschieden, weil die Unterstützung für die betroffenen Menschen dadurch effizient und personenzentriert erfolgen kann. Dies hat sich in den vergangenen Jahren bewährt.

Vor diesem Hintergrund hat sich Bremen gegen ein individuelles Gehörlosengeld entschieden und plant keine Einführung.

Zu Frage 3:

Gehörlose Menschen haben Ansprüche auf Ausgleichsleistungen ihrer Mehraufwendungen, die sich unter anderem aus dem Teilhaberecht und dem Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz ergeben. Zur Umsetzung der Ansprüche leisten der

Landesverband einerseits und die Eingliederungshilfe- und Sozialhilfeträger im Land Bremen andererseits niedrigschwellige und umfassende Unterstützung und Beratung. Zu den Leistungen gehören insbesondere die Übernahme von Dolmetscherkosten und die Bereitstellung von Hilfsmitteln.

Es wird deutlich, dass ein Ausgleich für Mehrausgaben erfolgt und die Inklusion von gehörlosen Personen an vielen Stellen gefördert wird. Sie hängt nicht von der Zahlung eines individuellen Gehörlosengeldes ab.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen durch die Beantwortung dieser Anfrage. Genderbezogene Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport vom 28.06.2021 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der CDU in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.